

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Typgenehmigung von Verbindungseinrichtungen für Iof Fahrzeuge - nach der VO (EU) 2015/208

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten VO (EU) 2015/208 zur funktionalen Sicherheit ändert sich der Wortlaut hinsichtlich der Genehmigung von Verbindungseinrichtungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie 2009/144/EG.

Wortlaut der Richtlinie 2009/144/EG Anhang IV, 1.1:

Unter den **zahlreichen Arten** mechanischer Verbindungseinheiten für Zugmaschinen lassen sich **im Wesentlichen** unterscheiden:

- Anhängerkupplung mit Fangmaul (Bolzenkupplung) (siehe Anlage 1 Abbildungen 1 und 2),
- Zughaken (siehe Abbildung 1 „Abmessungen des Zughakens“ in ISO 6489-1:2001),
- Zugpendel (Zugstange) (siehe Anlage 1 Abbildung 3).

Wortlaut der neuen VO (EU) 2015/208, Anhang XXXIV, Anlage 1:

Typen von mechanischen Verbindungseinrichtungen an Zugmaschinen

„Anhängerkupplung mit Fangmaul“: siehe Abbildungen 1 und 2.

„Anhängerkupplung mit nicht drehbarem Fangmaul“: siehe Abbildung 1d.

„Zughaken“: siehe Abbildung 1 - Abmessungen des Zughakens in ISO 6489-1:2001.

„Zugpendel“: siehe Abbildung 3.

„Kupplungskugel“: siehe Abbildung 4.

„Zugzapfenkupplung (Hakenkupplung)“: siehe Abbildung 5.

In der Richtlinie 2009/144/EG wurden von den zahlreichen Arten von Verbindungseinrichtungen nur beispielhaft einzelne Arten mit ihren wesentlichen Merkmalen aufgelistet, sodass das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) auch Anhängerböcke oder Zugdeichseln als Arten von Verbindungseinrichtungen genehmigt hat.

In der VO (EU) 2015/208 werden hingegen abschließend explizit alle Verbindungseinrichtungen genannt, welche nach dieser Verordnung genehmigt werden können.

Der Anhängerbock oder die Zugdeichsel ist nicht in dieser Aufzählung zu finden.

Ergebnis:

Typgenehmigungen von Verbindungseinrichtungen gemäß der VO (EU) 2015/208:

Eine separate Typgenehmigung für einen Anhängerbock bzw. eine Zugdeichsel ist auf Basis der neuen Verordnung nicht mehr möglich.

Nach der VO (EU) 2015/208 kann ein Anhängerbock beziehungsweise eine Zugdeichsel als Befestigungselement für eine Verbindungseinrichtung angesehen werden. Mit dem Antrag zur Typgenehmigung für jeden Typ einer mechanischen Verbindungseinrichtung sind die Unterlagen gemäß Punkt 4.3. einzureichen, in welchen auch die Befestigungselemente beschrieben sind. Die Befesti-

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

gungselemente sind zudem gemäß Punkt 4.2. sowie Anlage 2 und Anlage 3 mit der Verbindungseinrichtung zu überprüfen.

Die Art der mechanischen Verbindungseinrichtung ist nach VO (EU) 2015/208 Anhang XXXIV Punkt 1.2. ein Typabgrenzungskriterium. Für jede in Anlage 1 genannte mechanische Verbindungseinrichtung, einschließlich deren Befestigungselemente, ist eine gesonderte Typgenehmigung zu beantragen.

Flensburg, 30.05.2016
400-332/040#001
Peter Jennerjahn